

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Marl für den Bereich Ovelheider Weg/Gustav-Mahler-Straße

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Aufstellung der Bauleitpläne) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB (Änderungen) und § 13 a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hat der Rat der Stadt Marl am 26.03.2009 die 10. des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes mit gekennzeichnetem Änderungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Generelles Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, im Zuge der Rückbaumaßnahme von drei achtgeschossigen Mehrfamilienhäusern am Ovelheider Weg eine Neubebauung mit maximal viergeschossigen Wohngebäuden zu verwirklichen.

Gemäß § 13 a handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit der Begründung in der Zeit vom

09.02.2010 bis 09.03.2010

während der Dienststunden

Montag - Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, öffentlich ausliegt.

Folgender Fachbeitrag und umweltbezogene Stellungnahme für den Planbereich sind verfügbar und liegen ebenfalls mit öffentlich aus:

1. Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Potentialanalyse vom Mai 2009
2. Stellungnahme des „Kreis Recklinghausen“ vom 30.07.2009

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl - Amt 61-1, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marl, 20.01.2010

Werner Arndt
Bürgermeister